

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 225/14 B

L 28 AS 1039/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 116 AS 7115/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Seydelstraße 2 - 5, 10117 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke und die Richter Prof. Dr. Becker
und Dr. Schütze
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. Juni 2014 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der bezeichneten Entscheidung erfolgreich zu begründen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Beschwerdevorbringen noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Insbesondere kommt der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht zu. Sie ist nur anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Fragen solcher Art sind hier nicht ersichtlich. Denn selbst wenn die im Streit stehende prozessuale Durchsetzbarkeit eines Anspruchs auf Sozialgeld an Stelle des der Klägerin in der Zeit vom 1.1. bis 30.6.2005 gewährten Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundsätzlicher Klärung bedürfen sollte, wäre sie in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht klärungsfähig, nachdem die Klägerin nach den Feststellungen des LSG im streitbefangenen Zeitraum nicht erwerbsgemindert iS von § 8 Abs 1 SGB II war (*vgl zu den Maßstäben hierfür BSG Urteil vom 21.12.2009 - B 14 AS 42/08 R - BSGE 105, 201 = SozR 4-4200 § 8 Nr 1*).
- 4 In Zusammenhang damit ergeben sich, anders als sie meint, auch weder aus der Entscheidung selbst noch bei Durchsicht der Verfahrensakte Anknüpfungspunkte dafür, dass Verfahrensmängel vorliegen könnten, die durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten in einer die Zulassung begründenden Weise iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet werden könnten. Nicht erkennbar ist im Hinblick auf die zur Frage ihrer Erwerbsminderung beigezogenen umfangreichen Befundberichte und vom LSG eingeholten Gutachten auf orthopädischem und neurochirurgischem Gebiet insbesondere, dass sich das LSG zur Einholung eines weiteren neurochirurgischen Gutachtens hätte gedrängt sehen müssen; insoweit lässt weder das knapp 40 Seiten umfassende Sachverständigengutachten von Dr. B vom 11.4.2013 Mängel erken-



nen, die das LSG zur Einholung eines Zweitgutachtens hätten veranlassen müssen (*zu den Voraussetzungen dafür Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 103 RdNr 11b mwN*), noch ist für die Entscheidung über Ansprüche im Zeitraum zwischen 1.1. bis 30.6.2005 von Bedeutung, ob gesundheitliche Einbußen der Klägerin zwischenzeitlich zuge-
nommen haben.

- 5 Nicht zu erkennen ist schließlich weiter, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Das gleiche gilt für die Rüge eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Da kein Anspruch auf Bewilligung von PKH besteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

